



# **Statuten Turnverein Wald AR**

**Gründungsjahr  
1877**

2026

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 - Name .....	3
Art. 2 - Zweck .....	3
Art. 3 - Tätigkeit des Vereins .....	3
Art. 4 - Neutralität .....	3
Art. 5 - Ethik .....	3
Art. 6 - Datenschutz.....	4
Art. 7 - Vertretung.....	4
Art. 8 - Vereinsjahr .....	4
Art. 9 - Vereinsstruktur .....	4
<b>II. Mitgliedschaft.....</b>	<b>5</b>
Art. 10 - Mitgliedschaft des TV Wald .....	5
Art. 11 - Mitgliedschaft im TV Wald .....	5
Art. 12 - Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
Art. 13 - Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
Art. 14 - Rechte der Mitglieder .....	6
Art. 15 - Pflichten der Mitglieder .....	5
<b>III. Finanzielles.....</b>	<b>7</b>
Art. 16 - Einnahmen .....	6
Art. 17 - Ausgaben .....	7
Art. 18 - Haftung.....	7
Art. 19 - Versicherung der Mitglieder.....	7
Art. 20 - Rückgriff .....	8
<b>IV. Organe .....</b>	<b>8</b>
Art. 21 - Organe .....	8
Art. 22 - Ordentliche Hauptversammlung .....	8
Art. 23 - Statutarische Geschäfte .....	8
Art. 24 - Ausserordentliche Hauptversammlung .....	9
Art. 25 - Stimmberechtigung.....	9
Art. 26 - Wahlen und Abstimmungen.....	9
Art. 27 - Vereinsversammlung .....	9
Art. 28 - Zusammensetzung .....	10
Art. 29 - Aufgaben .....	10
Art. 30 - Leitende.....	12
Art. 31 - Revisoren.....	12
<b>V. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>14</b>
Art. 32 - Statutenänderung .....	14
Art. 33 - Auflösung.....	124
Art. 34 - Wirkung .....	14

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 - Name**

Der Turnverein Wald AR, nachfolgend TV Wald, ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 - Zweck**

Der Verein bezweckt:

- die Förderung der polysportiven Betätigung
- den Turnsport aller Alters- und Fähigkeitsklassen
- die Förderung der entsprechenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- die Pflege der Gemeinschaft und die Förderung der sportlichen Fairness
- den Sportunterricht von Kindern und Jugendlichen, um in ihnen die Freude am Turnsport zu wecken
- diskriminierungsfreie Vereinsstrukturen und den Einsatz für Diversität, Gleichstellung und Inklusion

### **Art. 3 - Tätigkeit des Vereins**

Der Verein hält regelmässig Trainingsstunden ab. Weiter nimmt er in der Regel an Wettkämpfen, Turnieren und Veranstaltungen teil.

### **Art. 4 - Neutralität**

Der TV Wald ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5 - Ethik**

Der Turnverein Wald setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Turnverein Wald, seine Organe und Mitglieder, anerkennen das Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie dessen Organe, die Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

### **Art. 6 - Datenschutz**

Der TV Wald beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige

Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder, für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte, eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

#### **Art. 7 - Vertretung**

Der TV Wald kann seine Interessen gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Appenzellischen Turnverbandes (ATV) und dem Schweizerischen Turnverband (STV) selbst vertreten.

#### **Art. 8 - Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 9 - Vereinsstruktur**

1. Die Aktivriege des TV Wald besteht aus verschiedenen Gruppen, zum Beispiel Herren Aktiv (TV), Damen Aktiv (DTV), Schaukelring-Sektion (Sektion).
2. Der Aktivriege sind die Nachwuchsriegen unterstellt, wie zum Beispiel die Jugendriege und das Geräteturnen. Zudem sind Unterriegen möglich. Nachwuchs- sowie Unterriegen sind in ihrer Organisation eigenständig:
  - Sie nehmen ihre Mitglieder selbständig auf
  - Sie führen eine eigene Kasse
  - Sie bestimmen ihre internen Abläufe und Verantwortlichkeiten
3. Zuhanden der Hauptversammlung haben die Nachwuchs- und Unterriegen Bericht über das vergangene Vereinsjahr zu erstatten und die Kasse vorzulegen, welche von der Revision geprüft wurde.
4. Der Verein kann durch Beschluss an einer Hauptversammlung durch weitere Gruppen, Nachwuchs- oder Unterriegen ergänzt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 10 - Mitgliedschaft des TV Wald**

1. Der TV Wald ist Mitglied des ATV, dessen Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem STV an.
2. Der TV Wald kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den ATV sowie den STV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang von Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Weisungen des ATV und des STV wird anerkannt.

### **Art. 11 - Mitgliedschaft im TV Wald**

1. Der Verein umfasst folgende Mitglieder:
  - Aktivriegenmitglieder (momentan TV, DTV, Sektion)
  - Mitturnende
  - Ehrenmitglieder
  - Nachwuchsriegenmitglieder
  - Unterriegenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

### **Art. 12 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat. Bei Eintritt im laufenden Vereinsjahr gilt man als Mitturnende bis zur nächsten Hauptversammlung.
2. Wer das 16. Lebensjahr nicht erreicht hat, gehört zu den Mitturnenden. Mitturnende sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen verliehen, die sich über mehrere Jahre, in verschiedenen Bereichen für den Verein überdurchschnittlich eingesetzt haben und welche sich weiterhin für das Wohl des TV Wald engagieren und ihn mit ihrer Erfahrung zu unterstützen bereit sind. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivriegenmitglieder, ohne aber deren Pflichten zu unterliegen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des Vorstandes, steht nur der Hauptversammlung zu.
4. Kinder und Jugendliche können die Mitgliedschaft in den Nachwuchsriegen nach dem Erreichen der jeweiligen Altersvorgabe erwerben.

### **Art. 13 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die nächste ordentliche Hauptversammlung, rückwirkend auf den 31. Dezember, möglich. Er ist schriftlich, spätestens 14 Tage vorher, dem Präsidium bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Rechnungsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.
2. Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen, sowie die Pflichten gegenüber dem Verein oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Mitgliedschaft des TV Wald als unwürdig erweisen, können

durch den Beschluss einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Die Hauptversammlung entscheidet abschliessend.

3. Bei Nichtbezahlen der Beiträge nach erfolgter Mahnung kann auch ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte gegenüber dem TV Wald. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

#### **Art. 14 - Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder der Aktivriege besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und können Anträge stellen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

#### **Art. 15 - Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des Vereins und den ihm übergesetzten Organisationen verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, obligatorische Trainingsstunden und Vereinsanlässe zu besuchen. Über angemessene Bussen kann der Vorstand entscheiden.
4. Die Mitglieder der Aktivriege haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag nach Beschluss der Hauptversammlung von maximal Fr. 200.- zu entrichten.
5. Die Nachwuchsriegen legen ihre individuellen Jahresbeiträge in gegenseitiger Absprache fest.
6. Die Unterriegen sind bei der Festlegung der Jahresbeiträge frei.

### **III. Finanzielles**

#### **Art. 16 - Einnahmen**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Gewinne aus Anlässen
  - Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträge
  - Zinsen der Kapitalien
  - Sonstige Einnahmen

2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein oder der Teilnahme an einem Wettkampf.
3. Der Vorstand, Ehrenmitglieder und Leitende sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Das Vermögen ist sicher und, wenn möglich, gewinnbringend anzulegen.

#### **Art. 17 - Ausgaben**

1. Der Vorstand leitet den Geschäftsgang der Aktivriege. Er hat eine Ausgabekompetenz für nicht gedeckte Beträge bis zu Fr. 3000.-. Beträge welche die Ausgabekompetenz überschreiten, werden mittels eines Antrags an der Hauptversammlung gestellt.
2. Ausgaben des Vereins sind:
  - Leistung der Verbandsbeiträge
  - Ausbildung der Leitenden und Startgelder für Wettkämpfe der Aktivriege
  - alle Verwaltungskosten des Turnvereins, einschliesslich des Vorstand
  - Jährliches Dankesessen der Funktionäre als Entschädigung für den Einsatz
3. Die einzelnen Gruppen der Aktivriege können zusätzliche Aufwände betreiben, um anderweitige Kosten zu decken.
4. Startgelder für Wettkämpfe der Nachwuchs- und Unterriegen bezahlen diese aus deren Kasse.
5. Athleten, welche an nationalen Einzelmeisterschaften teilnehmen können, werden mit einem Unterstützungsbeitrag im Rahmen der Startgebühr unterstützt.

#### **Art. 18 - Haftung**

Für seine Verbindlichkeiten haftet der TV Wald alleine und nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, bzw. besteht höchstens bis zur Höhe des Jahresbeitrages.

Die Nachwuchs- und Unterriegen haften für sich selbst mit dem jeweiligen Riegenvermögen.

#### **Art. 19 - Versicherung der Mitglieder**

Alle turnenden Mitglieder werden obligatorisch bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert. Im Übrigen ist jedes Mitglied für seine Versicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab.

## **Art. 20 - Rückgriff**

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

## **IV. Organe**

### **Art. 21 - Organe**

Die Organe des TV Wald sind:

- Hauptversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Leitende
- Revision

### **Die Hauptversammlung**

#### **Art. 22 - Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Zirkular unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 23 - Statutarische Geschäfte**

Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung umfassen:

- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidium, der Nachwuchs- und Unterriegen
- Abnahme der Jahresrechnungen der Riegen nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder der Aktivriege und Mitturnende, Kenntnisnahme der Austritte
- Wahlen:
  - Vorstand
  - Kassenführung Nachwuchs- und Unterriegen
  - Fahnenverantwortliche Person
  - Revision

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, maximal gemäss Art. 14
- Genehmigung des Budgets
- Jahresprogramm
- Statutenänderungen
- Ehrungen
- Wünsche und Anträge

#### **Art. 24 - Ausserordentliche Hauptversammlung**

1. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Ebenfalls kann 1/3 der Mitglieder der Aktivriege eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Gesuch ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.
3. Die Versammlung ist analog der ordentlichen Hauptversammlung beschlussfähig.

#### **Art. 25 - Stimmberechtigung**

Jedes Aktivriege- und Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

#### **Art. 26 - Wahlen und Abstimmungen**

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den nächsten Wahlgängen das relative Mehr.

### **Die Vereinsversammlung**

#### **Art. 27 - Vereinsversammlung**

1. Vereinsversammlungen haben den Zweck, die Aktivriegenmitglieder unter dem Jahr über bevorstehende Anlässe zu informieren oder über Fragen oder unvorhergesehene Investitionen zu befinden. Unvorhergesehene Investitionen dürfen den Betrag von Fr. 8000.- nicht überschreiten. Wenn dies der Fall wäre, müsste eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
2. Vereinsversammlungen müssen mindestens 4 Wochen vorher angekündigt werden.

## **Der Vorstand**

### **Art. 28 - Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht, wenn möglich, aus 5 Mitglieder:
  - Präsidium
  - Kassenführung
  - Aktuariat
  - Technische Leitung
  - J+S-Coach
2. Der Vorstand kann auf Beschluss der Hauptversammlung durch Beisitzende und /oder weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Beisitzende übernehmen entweder einen Teil eines Amtes oder werden auf ein Amt vorbereitet. Kommt es in diesem Falle zu einer Abstimmung innerhalb des Vorstandes, haben Beisitzende nur halbes Stimmrecht.
3. Vorstandsmitglieder legen Interessenskonflikte offen und treten bei betroffenen Geschäften in den Ausstand. Die Offenlegung und der Ausstand werden protokolliert.
4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
5. Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Geschenke und/oder Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Turnverein Wald stehen oder diesen Eindruck erwecken können, welche einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **Art. 29 - Aufgaben**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Das Präsidium, oder dessen Stellvertreter, zeichnet zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.
2. Vorstandssitzungen werden vom Präsidium angesetzt oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3. Um eine reibungslose Amtsübergabe zu gewähren, sollten Rücktritte aus dem Vorstand vor der vorgängigen Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Somit kann ein neues Vorstandsmitglied während einem Vereinsjahr in den Aufgabenbereich eingearbeitet werden, zum Beispiel als Beisitzer.
4. **Das Präsidium** leitet die Versammlungen, Vorstandssitzungen und ordentlichen Vereinsgeschäfte. Es überwacht das gesamte Vereinsgeschehen und ist für die Beziehungen zum ATV und anderen übergeordneten Verbänden verantwortlich. Alljährlich erstattet es der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das verflossene Vereinsjahr.  
Bei Abstimmungen mit gerader Stimmzahl hat das Präsidium 1,5 Stimmen.
5. **Das Vizepräsidium** unterstützt das Präsidium in all seinen Funktionen und übernimmt dieses Amt gänzlich in dessen Abwesenheit. Der Vorstand bestimmt jemand aus seiner Reihe fürs Vizepräsidium.
6. **Die Kassenführung** leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, die Verwaltung des Barvermögens und Versicherungswesens. Die auf Ende des Rechnungsjahres abgeschlossene Jahresrechnung muss an der Hauptversammlung vorgelegt werden.
7. **Das Aktuariat** führt die Protokolle von Vorstandssitzungen und Versammlungen, ein genaues Mitgliederverzeichnis, schreibt Berichte der verschiedenen Anlässe, betreut digitale Vereinsplattformen, besorgt die Korrespondenz und bewahrt diese, sowie sämtliche andere Vereinsakten, im Vereinsarchiv auf. Zudem händigt diese Person Neumitgliedern die Statuten aus und ermöglicht allen Aktivmitgliedern den Zugang zu den rechtskräftigen Statuten, ohne deren Aufforderung.
8. **Die Technische Leitung** ist für die Sitzungen der Aktivriegen-Leitenden verantwortlich. Die Koordination der Aktivleitenden, der Wettkämpfe, inklusive Anmeldungen, an welchen mehrere Gruppen der Aktivriege beteiligt sind, werden von dieser Person koordiniert.
9. **Der J+S Coach** vertritt die Anliegen der Nachwuchsriegen im Vorstand. Zudem werden der Vorstand und die Leitenden über technische und finanzielle Änderungen bezüglich Jugend und Sport informiert. Das gesamte Ausbildungs-, Kurs- und Appellwesen liegt in der Verantwortung dieser Person.

## **Die Leitenden**

### **Art. 30 - Leitende**

1. Die Leitenden bereiten die Turnstunden vor und leiten sie.
2. Die Leitenden der verschiedenen Riegen sind gehalten, die Ausbildungskurse in ihrer Sparte zu besuchen.
3. Jede Riege ist angehalten die Daten der Anwesenheitskontrolle (AWK) von J+S fristgerecht zu erfassen.
4. Jede Riege hat einen oder mehrere Hauptleitende zu definieren.

## **Die Kontrollstelle**

### **Art. 31 - Revision**

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisionspersonen, welche von der Hauptversammlung ernannt werden.
2. Die Revisionspersonen überprüfen die Kassen der Aktivriege, der Nachwuchs- und der Unterriegen jährlich und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kassen und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 - Statutenänderung**

1. Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr geändert werden.
2. Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Aktivriegenmitglieder 4 Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

### **Art. 33 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Ein allfälliges Liquidationsvermögen muss dem ATV zur Verwaltung übergeben werden.

**Art. 34 - Wirkung**

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 20. Februar 2026 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 18. Februar 2018. Sie treten nach Genehmigung durch den ATV-Vorstand in Kraft.

**Für den Turnverein Wald**

Das Präsidium



-----

Das Vizepräsidium



-----

**Für den ATV**

Das Präsidium

-----

Das Vizepräsidium

-----